

Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart
Tel: 0711-2063-683
Fax: 0711-2063-660
post@gruene.landtag-bw.de
<http://www.bawue.gruene-fraktion.de>

Mitteilungen mit Relevanz für die Kommunen
Infos der grünen Landtagsfraktion zu Projekten von Regierung und Fraktion
16. Wahlperiode

KOMM MIT!
NR. 19
Februar 2021

Liebe Freundinnen und Freunde, liebe GAR-Mitglieder,

mit ein bisschen Wehmut schreiben wir euch diese Zeilen. Letzte Woche hatten wir die letzte offizielle Fraktionssitzung, die letzten Plenarsitzungen. Auch in den Ausschüssen ruht nun die Arbeit. Zwar trifft sich die Fraktion weiterhin jeden Dienstag und es werden aufgrund der Corona-Krise weitere Sonderplenar stattfinden – doch nun beginnt die Wahlkampfzeit. Die Legislaturperiode ist formal zu Ende, bis am 11. Mai der neue Landtag zusammenkommt.

Wir haben viel erreicht. Mit dem neuen Klimaschutzgesetz sind wir Vorreiter. Die neue Photovoltaik-Pflicht für Nicht-Wohngebäude ist die umfangreichste Regelung ihrer Art in Deutschland. Auch in der kommenden Legislatur werden wir uns intensiv dafür einsetzen, das Land klimaneutral zu machen, um das Pariser Klimaabkommen einzuhalten. Mit der verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung für die 103 größten Kommunen stoßen wir die Tür auf zu einer effizienteren Wärmeversorgung und kommen dem Ziel einer klimafreundlichen und kostengünstigen Wärmeversorgung einen Schritt näher. Beim Arten- und Naturschutz setzt sich Baden-Württemberg mit dem verabschiedeten Biodiversitätsgesetz ebenfalls an die Spitze aller Bundesländer. Das Gesetz ist sozusagen eine Rundum-Versicherung für Insekten, Wiesen und ökologische Landwirtschaft. Klima schützen – Arbeitsplätze und Wohlstand sichern – Zusammenhalt stärken, das sind unsere grünen Themen. Und diese Themen treiben uns auch in Zukunft um.

Nicht nur im Landtag sondern auch in den Kommunen, in den Städten und auf dem Land sind wir gewachsen. Baden-Württemberg ist grüner, innovativer, nachhaltiger geworden. Das haben wir zusammen erreicht. Es ist dem Engagement der 47 Abgeordnete in den Wahlkreisen und den vielen Kommunalen zu verdanken. Danke an Euch alle, die für die grüne Sache jeden Tag, im Gemeinderat, im Kreisrat, im Regionalparlament, dafür kämpfen.

Für die nächste Legislaturperiode haben wir uns viel vorgenommen. Klimaneutralität im Land, eine innovative Wirtschaft und ein Baden-Württemberg ohne Hass und Hetze. Wichtig ist uns, das gesellschaftliche Leben wieder in die Städte zu holen, dem stationären Einzelhandel wieder eine Perspektive geben. Denn lebendige Städte und Gemeinden gehören zu Baden-Württemberg, wie das Café am Marktplatz.

Mit drei Milliarden Euro hat das Land die Kommunen bislang in der Krise unterstützt – als Zuschuss und nicht nur als Darlehen. Wenn wir weiter regieren dürfen nach der Landtagswahl im März, dann wird es ab dem Sommer neue Finanzvereinbarungen für die Kommunen geben.

Nun lasst uns in den nächsten fünf Wochen zusammenstehen. Wir haben die richtigen Konzepte, wir haben die richtigen Instrumente, wir haben einen Plan für die Zukunft in Baden-Württemberg. Wir sind die Klimaschutzpartei. Wachsen wir über uns hinaus und bleibt gesund!

Herzliche Grüße

Andreas Schwarz, Ute Leidig und Kalliopi Giannadaki

Themenübersicht

1. Mehr Flexibilität für die kommunalen Haushalte bis 2022	3
2. Kommunaler Klimaschutz	4
a) Leitfaden Kommunale Wärmeplanung	4
b) Statusbericht Kommunaler Klimaschutz	5
c) Antrag Kommunaler Klimaschutz	5
d) Handreichung der KEA: Klimaverträgliche Entwicklung in der Kommune	6
3. Ökopunkte, Ökokonto und Ausgleichsmaßnahmen – Eine Übersicht	6
4. ÖPNV & Corona: Rettungsschirm für ÖPNV und Erstattung von Abos von Schüler*innen	10
5. Serviceorientierte digitale Kommunen	10
6. Neustart für die Innenstädte	11
7. Gesetz für einfaches Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit jetzt rechtssicher für die Kommunen umsetzbar	12
8. Keine Zustimmung zum Flächenfraß-Paragrafen 13b	13
9. Förderprogramme und Wettbewerbe	14
a. 70 Mio. zusätzlich für Radinfrastruktur – Förderprogramm „Stadt und Land“	14
b. Förderung von Blühflächen und Biodiversitätspfade	14
c. Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“	15
d. Förderprogramm „Klimaschutz mit System“ wird aufgestockt	15

1. Mehr Flexibilität für die kommunalen Haushalte bis 2022

Die baden-württembergischen Kommunen haben seit Beginn der Corona-Pandemie Außerordentliches geleistet. Sie stellen die Gesundheitsversorgung vor Ort sicher, beantworten die unterschiedlichsten Fragen von Bürger*innen zu ihren konkreten Fällen und zur regionalen Pandemielage und setzen die jeweiligen Corona-Maßnahmen in den einzelnen Kommunen um. Die Kommunen in Baden-Württemberg haben gezeigt, dass sie auch in Ausnahmesituationen handlungsfähig sind. Der Blick in die Zukunft bereitet jedoch vielen Kommunen auch Sorgen. Sowohl im Land als auch in den Kommunen hat die Corona-Krise gravierende Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Haushalte. Die grüne Landtagsfraktion setzt sich stets dafür ein, die Kommunen zu stärken und deren Handlungsfähigkeit zu wahren. Deshalb war es wichtig mit dem Nachtragshaushalt auch einen Stabilitäts- und Zukunftspakt mit den Kommunen in Höhe von knapp 3 Milliarden Euro zu finanzieren. Mit dem am 04. Februar 2021 verabschiedeten Gesetz zur „Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung“ wird den Kommunen nun zusätzlicher Spielraum bei der Haushaltsgestaltung gegeben. Das Gesetz verlängert die Umstellungsfrist verlängern, bis zu welcher erstmals verpflichtend ein Gesamtabschluss für alle Gemeinden und Gemeindeverbände vorgelegt werden muss. Mit der Verlängerung dieser Frist um drei Jahre - von 2022 auf 2025 – können die Kommunen auf die aktuell teilweise sehr angespannte Haushaltlage reagieren und trotzdem wichtige anstehende Investitionen in die Zukunft tätigen.

Gleichzeitig ist klar: Die Umstellung der Kommunalfinanzen auf das System der Doppik ist und bleibt der richtige Weg. Die Doppik führt unter anderem zu einer vollständigen Vermögensdarstellung, verbessert die Transparenz und sorgt auch ein Stück für Generationengerechtigkeit. Denn mit der Doppik gilt das Prinzip: Was von der jetzigen Generation benötigt wird, das soll auch von der derzeit lebenden Generation erwirtschaftet werden.

Darüber hinaus hat das Innenministerium Baden-Württemberg im November 2020 zur Prüfung der Haushaltssatzung der Kommunen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 eine Handreichung an die Rechtsaufsichtsbehörden gegeben hat. Mit dieser Handreichung ermöglicht das Innenministerium großzügige Spielräume bei der Prüfung der Haushaltssatzungen für die Jahre 2021 und 2022, so dass Kommunen, falls nötig, etwas mehr Freiraum für die Haushaltsplanung und -gestaltung haben.

Der konkrete Gesetzestext ist abrufbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/9000/16_9491_D.pdf

Die Handreichung des Innenministeriums findet Ihr unter: [Handreichung_IM_Haushaltssatzung_Kommunen.pdf \(gar-bw.de\)](#)

2. Kommunaler Klimaschutz

Für die Kommunen gibt es viel Gestaltungsspielraum für ambitionierten Klimaschutz. Von Klimaschutzstrategien, über Klimaschutzbündnisse mit der Wirtschaft bis zu konkreten Projekten können Kommunen entscheidend zum Klimaschutz beitragen. Das Land unterstützt die Kommunen bei dieser wichtigen Aufgabe. In den letzten Wochen sind einige interessante Leitfäden, Berichte und Broschüren zum Thema Kommunaler Klimaschutz veröffentlicht worden. Auch hat die Grüne Landtagsfraktion einen Antrag zum kommunalen Klimaschutz gestellt. Die Antwort bieten eine breite Übersicht über Fördermöglichkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz. Wir möchten Euch hier auf vier besonders wertvolle Informationen zum kommunalen Klimaschutz in Baden-Württemberg hinweisen:

a) Leitfaden Kommunale Wärmeplanung

Die Wärmewende ist entscheidend, um die Klimaziele zu erreichen. Wenn wir den globalen Temperaturanstieg erfolgreich eingrenzen wollen, müssen wir unseren Wärmebedarf drastisch reduzieren, die Energie zur Deckung dieses Bedarfs effizienter einsetzen und möglichst klimaneutral erzeugen. Ein Instrument dafür ist eine gute und langfristige Wärmeplanung. Das neue Klimaschutzgesetz von Baden-Württemberg verpflichtet die 103

größten Kommunen zur kommunalen Wärmeplanung, aber auch für kleinere Kommunen ist es sinnvoll schon heute mit der Wärmeplanung zu beginnen. Um die Kommunen bei einer solchen Planung zu unterstützen, haben das Umweltministerium und die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) einen Leitfaden zur kommunalen Wärmeplanung vorgelegt. In ihm werden der Prozess von der Bestandsanalyse in einer Kommune bis hin zu einer auf mehrere Jahre angelegten Wärmewendestrategie für die jeweilige Kommune genau beschrieben. Diese Strategie dient als Grundlage für eine systematische klimaneutrale Stadtentwicklung mit dem Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands.

Der [Leitfaden kommunale Wärmeplanung](#) steht zum Download auf der Homepage des Umweltministeriums.

b) Statusbericht Kommunalen Klimaschutz

Ende 2020 hat das Umweltministerium die Fortschreibung des Statusberichts kommunaler Klimaschutz veröffentlicht. Der Statusbericht gibt einen Überblick über die vielfältigen Klimaschutzaktivitäten der Kommunen im Land. Klimaschutzstrukturen und konzeptionelle Ansätze werden im Bericht ausführlich beleuchtet. Einen Schwerpunkt bildet die Darstellung von Bundes- und Landesförderprogrammen zum Klimaschutz und deren Inanspruchnahme durch die Kommunen. Mit diesem Bericht wird deutlich, in welchen Bereichen bereits erfolgreich Klimaschutzaktivitäten umgesetzt wurden und an welchen Stellen noch Nachholbedarf besteht.

Der [Statusbericht „Kommunaler Klimaschutz in Baden-Württemberg“](#) steht zum Download auf der Homepage des Umweltministeriums.

c) Antrag Kommunalen Klimaschutz

Aufbauend auf dem Statusbericht Kommunalen Klimaschutz hat die kommunalpolitische Sprecherin Dr. Ute Leidig der grünen Landtagsfraktion zusammen mit dem Arbeitskreis Umwelt einen Antrag zum kommunalen Klimaschutz gestellt. Die gemeinsame Antwort des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums zeigt die große Bandbreite des Kommunalen Klimaschutzes auf. Das Land hat den Kommunalen Klimaschutz seit 2016 mit über 400 Mio. Euro gefördert. Auch das Beratungsangebot für Kommunen und Gemeinderäte durch die Klima- und Energieagentur BW mitsamt den vielen Kompetenzzentren wurde deutlich aufgestockt. In der Antwort sind zudem Best-Practice Beispiele aufgeführt und das Umweltministerium kündigt eine umfassende Förderung für die kommunale Wärmeplanung an. Diese wird sich an die Kommunen richten, die nicht über das neue Klimaschutzgesetz zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind.

Hier findet ihr die Antwort der Landesregierung auf den Antrag Kommunalen Klimaschutz: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/9000/16_9574.pdf

d) Handreichung der KEA: Klimaverträgliche Entwicklung in der Kommune

Die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) hat eine umfassende Handreichung für Gemeinderäte zum Thema kommunaler Klimaschutz herausgegeben. Es werden vielseitige Aspekte vorgestellt wie: die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung, Ansatzpunkte für mehr Klimaschutz im Gemeinderat, Fördermöglichkeiten durch EU, Bund und Land, Best-Practice-Beispiel aus Baden-Württemberg und Maßnahmen für den Bereich Mobilität.

Die Handreichung findet ihr auf der Seite der Klimaschutz und Energieagentur unter: <https://www.kea-bw.de/news/nachhaltige-entwicklung-auf-lokaler-ebene-vorantreiben>

3. Ökopunkte, Ökokonto und Ausgleichsmaßnahmen – Eine Übersicht

Die Umsetzung von Ökokonto- und Ökopunkte-Maßnahmen ist in vielen Gemeinden ein Dauerthema. Mit Hilfe einer kleinen Übersicht wollen wir ein wenig Licht in das Dunkel dieses hochkomplizierten Themas bringen.

Es gibt verschiedene Ökokonten: Die Basis bilden zwei Gesetzes- und Zuständigkeitsbereiche. Zum einen das Naturschutzgesetz auf Bundes- und Landesebene samt Ökokontoverordnung und zum anderen das bundesweit gültige Baugesetzbuch. Die Vermischung dieser beiden Ökokonten führt in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten. Am Ende dieses Beitrags findet ihr eine Gegenüberstellung der beiden Ökokonto-Varianten.

Ein großes Problem der Ökokonto-Ausgleichsmaßnahmen: Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gibt es leider aktuell nur schwache Kontrollen und keine Sanktionsmöglichkeiten gegenüber unzureichend durchgeführten Maßnahmen. Mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz haben wir Grüne im Landtag erreicht, dass jetzt endlich eine öffentlich einsehbare Plattform geschaffen wird, in die alle, also auch die baurechtlichen Ökokontomaßnahmen, eingetragen werden müssen. So schaffen wir mehr Transparenz und sorgen für eine verbesserte Nachvollziehbarkeit bei den Ausgleichsmaßnahmen. Seit einigen Monaten sind für die Einrichtung dieser Plattform Mitarbeiter*innen bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eingestellt, die diese Plattform aufbauen. Ende 2021 sollen im Rahmen einer neuen Kompensationsverordnung alle Eintragungen in dieses Verzeichnis geregelt sein.

Weitere Informationen u.a. zum Zustandekommen der Punktsommen findet ihr hier: [Ökokontoverordnung des Landes](#)

Fünf Hinweise für Kommunen zum Ökokonto:

1) Übersicht verschaffen

In vielen Kommunen gibt es keine (öffentliche) Übersicht über die bisherigen angelegten Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht und nach Baurecht seit 2010. Über einen Antrag im Gemeinderat zu diesen Ausgleichsmaßnahmen kann eine Übersicht zu Art der Maßnahme, Kosten der Maßnahme und präziser Ortsangabe erreicht werden.

2) Landesweit einheitliche Kriterien

Auch für lokale Ökokonten sollten die Regelungen und Kriterien des landesweiten Ökokontos zugrunde gelegt werden.

3) Dauerhaftigkeit

Die Dauerhaftigkeit des Ausgleiches muss der Dauerhaftigkeit des Eingriffes entsprechen. Häufig handelt es sich bei den Eingriffen um dauerhafte Baumaßnahmen. Also muss auch der Ausgleich dauerhaft gesichert sein, z.B. durch Eintragungen im Grundbuch oder Unterschutzstellung. Drauf muss bei den Maßnahmen besonders geachtet werden.

4) Dauerhafte Finanzierung

Bereits mit der Ausgleichsmaßnahme selbst (z.B. Pflanzung von Hecken, Renaturierung von Gewässern, Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen) muss die dauerhafte (d. h. im Sinne der ÖKVO mindestens 30jährige) Sicherung der Ausgleichsmaßnahme und damit auch die Finanzierung von Maßnahmen gesichert sein. Beste Variante: Ein "Unterkonto" bei der Gemeinde anlegen, auf das die Kosten für 30 Jahre eingezahlt werden und damit gesichert für die nächsten 30 Jahre zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere, wenn nicht die Gemeinde selbst die Eingreifende ist.

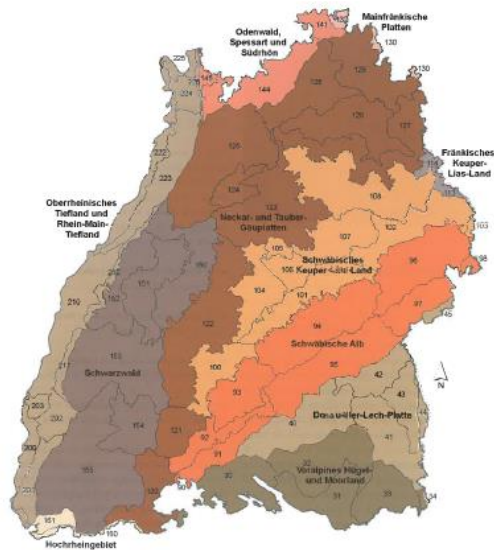
5) Naturschutzfachliche Aufwertung

Reine Pflegemaßnahmen z.B. in Streuobstwiesen oder Wacholderheiden oder an Gewässern sind nicht als Ausgleichsmaßnahmen geeignet. Denn: Ausgleichsmaßnahmen müssen eine dauerhafte (s.o.) naturschutzfachliche Aufwertung (!) mit sich bringen. Laufende Pflegemaßnahmen in Streuobstwiesen z.B. sind obstbaulich sinnvoll, können aber naturschutzfachlich sogar kontraproduktiv sein, bspw. wegen Entfernen von Totholz. Daher ist bei Streuobstwiesen nur die Erstpflanzung bei völlig verbrachten, ggf. sogar schon zugewachsenen Beständen ökokontofähig - und muss mit mind. 30jähriger Pflege danach kombiniert und finanziert sein.

Bei Fragen meldet euch gerne bei **Dr. Markus Rösler & Dr. Julia Ohl-Schacherer**, Grüne Landtagsfraktion, 0711/2063-649, Markus.Roesler@Gruene.Landtag-Bw.de

Überblickskarte über Naturräume Baden-Württembergs

Naturräume Baden-Württembergs



Eingriff und Ausgleich – baurechtliches und naturschutzfachliches Ökokonto

	Naturschutzrechtliches Ökokonto	Bauplanungsrechtliches Ökokonto
Rechtsgrundlage	<p>Landesgesetz seit 2011 § 16 BNatSchG, § 22 NatSchG Ökokonto-Verordnung seit 2011 Zuständigkeit beim Landesumweltministerium</p>	<p>Bundesgesetz § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB § 200a BauGB Zuständigkeit beim Wirtschaftsministerium - Gesetz kann auf Landesebene nicht modifiziert werden</p>
Geltungsbereich	<p>Eingriffe im Außenbereich (außerhalb von Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei bebauungsrechtlichen Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB), also z.B. Stallgebäude, Lagerhalle, Reitplatz, Siloanlage und andere land- und forstwirtschaftliche Bauvorhaben, Windräder • Bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, also z.B. Straßen 	<p>Eingriffe im Innenbereich (Gebiete mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung: Flächennutzungspläne, Bebauungspläne • Sonderfall § 13a und § 13b BauGB: Eingriffe ohne Ausgleich im Innenbereich/13a und in Ortsrandlage/13b (je bis zu einer bestimmten Größe) werden zahlreich angewandt, um schnell viel Wohnraum zu schaffen – und dies bevorzugt mit Einfamilienhäusern
Bewertung von Ökokonto-Maßnahme und Eingriff	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweit einheitliche Regelung nach Ökokonto-VO Verordnung und Bewertungsmethode 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kommune kann die Regeln selbst festlegen, Bedingung ist, dass die Methode naturschutzfachlich nachvollziehbar und vertretbar ist • Anwendung der Bewertungsmethode des Naturschutzrechtlichen Ökokontos

		(Ökokonto-VO) ist freiwillig → wird bereits von vielen Kommunen angewandt.
Kontrolle und Sanktionsmechanismen	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle ist möglich, da alle Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen erfasst werden • Zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde • Sanktionen de facto keine. Leider verfolgen auch die Gemeindeprüfanstalten klare Verstöße bisher nicht. • Erheblicher Mangel an der Umsetzung von Naturschutzrecht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle durch Untere Naturschutzbehörde nur bedingt möglich, da kreisabhängig keine systematische Erfassung durch die Kommunen und Kreise erfolgt und die Regelungen nicht eindeutig sind • Zuständig für die Kontrolle wäre die Kommunalaufsicht im Landratsamt. Sanktionen dito keine. • Erheblicher, systematischer Mangel an der Umsetzung von Baurecht.
Evaluierung	<ul style="list-style-type: none"> • Ökokontoverordnung wurde 2018/19 evaluiert. • Ergebnis: Im Großen und Ganzen gutes Instrument, einzelne Verbesserungen erforderlich. • Öffentlich einsehbares Kompensationsverzeichnis dringend erforderlich (siehe nächste Spalte) • Novellierung bis Ende 2021 geplant. 	
Kompensationsverzeichnis und Kompensationsverordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Als Ergebnis der Evaluation sowie zahlreicher Beschwerden aus dem Naturschutz über nicht oder unzulänglich durchgeführte Kompensationsmaßnahmen, wurde mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz 2020 erreicht, dass eine öffentlich einsehbare Plattform entsteht. In diese Plattform müssen alle, also auch die baurechtlichen Ökokontomaßnahmen eingetragen werden. Ziel der Plattform ist: eine landesweit einheitliche, transparente Dokumentation von Maßnahmen, verbesserte Nachprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Umsetzung von Maßnahmen, Verhinderung der Überplanung von Kompensationsflächen und der Ausschluss der Doppelbelegung von Flächen. • Zusätzlich sollen auf der Plattform auch weitere Naturschutzmaßnahmen veröffentlicht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen durch Ersatzzahlungen (meist als Ausgleich für Windkraftanlagen) • Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten • Artenschutzmaßnahmen (z.B. auch CEF- und FCS-Maßnahmen) • Maßnahmen im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren 	

	<ul style="list-style-type: none"> Diesen Prozess wird eine Kompensationsverordnung regeln, die bis Ende 2021 erstellt werden soll. 	
Kompensationsraum	Im betroffenen oder benachbartem Naturraum (siehe Karte oben)	<ul style="list-style-type: none"> Gemarkung der Gemeinde oder Nachbargemeinde Wenn die Kommune die Bewertungsmethode nach Ökokonto-VO nutzt, ist der Ausgleich auch wie im naturschutzrechtlichen Konto möglich

4. ÖPNV & Corona: Rettungsschirm für ÖPNV und Erstattung von Abos von Schüler*innen

Der ÖPNV leidet stark unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Für die Mobilitätswende ist der ÖPNV aber unverzichtbar. Eine Insolvenzwelle von Bus- und Stadtbahnunternehmen ist nicht hinnehmbar. Wir sind auf einen funktionierenden Öffentlichen Personennahverkehr angewiesen, egal ob es der Weg zur Schule, zur Arbeit, zum Einkaufen oder in der Freizeit ist. Zur Unterstützung des ÖPNV und zur Entlastung von Familien haben sich die Fraktionsvorsitzenden von Grünen und CDU mit den kommunalen Landesverbänden deshalb auf eine konkrete Ausgestaltung eines weiteren Rettungsschirms für den Öffentlichen Nahverkehr bis Ende Juni geeinigt. Die Sicherstellung des ÖPNV ist eigentlich eine rein kommunale Aufgabe. Das Land unterstützt die Kommunen in der jetzigen Situation aber mit Überbrückungshilfen. Die Überbrückungshilfe des Landes für den öffentlichen Verkehr werden **um rund 70 Mio Euro aufgestockt**. Die **ist zusätzlich zu den aus dem Vorjahr übertragenen 65 Millionen Euro an Landeshilfe** für den ÖPNV. Die zusätzlichen **70 Millionen Euro** sollen unter anderem **eine erneute Erstattung der Elternbeiträge für die Schüler-Abos ermöglichen (20 Millionen) und als Rettungsschirm für den Bus- und Stadtbahnverkehr dienen (50 Millionen)**. Des Weiteren entlastet das Land die Kommunen durch einen anteiligen Ersatz für die Erstattung der Elternbeiträge. Dafür müssen zunächst die Kommunen den Familien die Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu erstatten. Das Land wird diese Zahlung dann den Kommunen ausgleichen.

5. Serviceorientierte digitale Kommunen

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) schreibt die vollständige Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen für alle Bürger*innen und Unternehmen bis zum 31. Dezember 2022 vor. Auch für die Kommunen bedeutet dies die Verpflichtung zur Bereitstellung sehr vieler digitaler Angebote – von der online KFZ-Ummeldung bis zur digitalen Bürgerbeteiligung. Die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu

einer bürgerfreundlichen Verwaltung und eine Stärkung der Serviceorientierung in den kommunalen Behörden.

Für die möglichst einheitliche Umsetzung des Digitalisierungsprozesses stellt das Land über die Plattform Service-BW eine große Bandbreite an sogenannten Standard- und Universalprozessen bereit, mit denen Kommunen unkompliziert die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen umsetzen können. Dadurch muss nicht jede Kommune einzeln sich digitale Konzepte überlegen, sondern kann auf bestehende Infrastrukturen zurückgreifen und diese ggf. an die Gegebenheiten vor Ort anpassen.

Die Corona-Pandemie hat dem Digitalisierungsprozess einen großen Schub versetzt. In kurzer Zeit mussten aufgrund geschlossener Bürgerämter viele Verwaltungsangebote schon jetzt online verfügbar sein. Mit online ausfüllbaren Formblättern und Webformularen steigt die Attraktivität der digitalen Verwaltung. Voraussetzung für die Nutzung der digitalen Angebote des Landes ist ein Nutzerkonto bei Service-BW. Diese sind mit aktuell leicht über 500.000 Registrierungen noch recht wenig nachgefragt. Um die Bekanntheit der digitalen Verwaltungsangebote zu steigern müssen Land und Kommunen das Angebot bekannter machen. Aber die service-orientierte Kommunalverwaltung sollte über das rein digitale Verwaltungsangebot hinausgehen. Von mehrsprachigen Formblättern, über Barrierefreiheit von kommunalen Informationen bis hin zur niederschweligen Bürgerbeteiligung. Mit einem Antrag hat Ute Leidig und der AK Innen der Grünen Landtagsfraktion bei der Landesregierung nachgefragt, wie die digitalen Verwaltungsleistungen bisher umgesetzt wurde und welche weiteren Potenziale bei der Entwicklung zur Servicekommune gesehen werden. Es ging darum, welche Potenziale zur Schaffung von bürgerfreundlichen Servicekommunen über das gesetzliche Mindestmaß des OZGs hinaus bestehen, um den Bürgerinnen und Bürgern den Alltag in der Zusammenarbeit mit den Kommunen zu erleichtern.

Den Antrag und die Antwort des Innenministeriums und des Sozialministeriums findet ihr auf der Seite des Landtags unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/9000/16_9610_D.pdf

6. Neustart für die Innenstädte

Das Jahr 2020 und die Corona-Pandemie haben den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg vor große zusätzliche Herausforderungen gestellt. Einige Branchen spüren die Auswirkungen der Infektionsschutzmaßnahmen ganz besonders. Deswegen war und ist es richtig, dass die besonders betroffenen Branchen schnell und unbürokratisch mit Hilfsprogrammen unterstützt werden. Das betrifft etwa die Kunst- und Kreativwirtschaft, die Gastronomie, die Tourismusbranche und die Eventbranche, aber auch den stationären

Einzelhandel. In einigen Innenstädten sind schon jetzt Schließungen von kleineren Geschäften zu beobachten.

Die Grüne Landtagsfraktion will den inhaberbetriebenen Läden, Gastrobetrieben und Kulturschaffenden in den Innenstädten der baden-württembergischen Kommunen eine Perspektive geben. Bis zum Frühjahr werden wir ein Programm „Neustart für die Innenstädte“ ausarbeiten. Ziel ist es, dass die Attraktivität der Zentren erhöht wird und Leben in die Zentren zurückkehrt.

Unsere gewachsenen Zentren leisten einen immensen Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander – und Einzelhandel, Gastronomie, Kinos, Bühnen und Kultureinrichtungen tragen zur hohen Lebensqualität in unseren Städten und Gemeinden bei. Das wollen wir durch gezielte Maßnahmen fördern. Das Programm „Neustart für die Innenstädte“ ist Teil der Forderungen des Resolutionspapiers „Stärker aus der Krise: grüne Ideen für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg“, das die Grüne Landtagsfraktion im Januar verabschiedet hat.

Das Resolutionspapier ist auf der Seite der grünen Landtagsfraktion zu finden unter: https://www.gruene-landtag-bw.de/fileadmin/bawue/user_upload/Resolution_Wirtschaft.final.pdf

7. Gesetz für einfaches Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit, jetzt rechtssicher für die Kommunen umsetzbar

Der Landtag hat am 27. Januar mit breiter Mehrheit beschlossen, das Bestattungsgesetz des Landes zu ändern und die Kommunen zur ermächtigen, Grabsteine, die mit Einsatz schlimmster Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden, rechtssicher verbieten zu können. Mit der von uns Grünen angestoßenen Initiative erhalten die Kommunen endlich eine rechtssichere Handhabe, in ihren Friedhofsatzungen zu regeln, dass auf ihren Friedhöfen künftig nur noch Steine ohne Einsatz von Kinderarbeit aufgestellt werden dürfen. Damit ist ein wichtiges Anliegen der Fraktion im gerade beginnenden Internationalen Jahr gegen Kinderarbeit ins Ziel gekommen.

Die entsprechende Regelung des Landesgesetzes, die wir 2012 unter Grün-Rot beschlossen hatten, lief ins Leere, nachdem der Verwaltungsgerichtshof Mannheim zwischen 2013 und 2016 auf Grund mehrerer Klagen von Steinmetzen die Änderung der Friedhofsatzungen, etwa von Kehl und Stuttgart, für unwirksam erklärt und einkassiert hatte. Begründung: Es gebe keine verlässlichen Nachweismöglichkeiten für Steine ohne Kinderarbeit, da es keine allgemeine Verkehrsauffassung darüber gebe, welche Zertifikate als vertrauenswürdig gelten könnten.

Nachdem sich in den vergangenen Jahren die Rahmenbedingungen geändert haben und das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für In-

ternationale Zusammenarbeit mit dem Internetportal ‚siegelklarheit.de‘ ein allgemein anerkanntes Portal mit empfohlenen, transparenten und unabhängig kontrollierten Zertifikaten aufgebaut hat, können wir den Kommunen nunmehr ein abgestuftes Nachweisverfahren an die Hand geben, mit dem sie ihre Friedhofssatzungen rechtssicher ändern können.

Mit dem abgestuften Nachweisverfahren machen wir es den Kommunen nun möglich, Grabsteine und Grabumrandungen, die in Steinbrüchen Asiens, Chinas oder andernorts unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, von ihren Friedhöfen zu verbannen. Als Landesgesetzgeber erkennen wir Steine als ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit hergestellt an, wenn diese von einer unabhängigen Institution zertifiziert sind und ein Gütesiegel tragen, das bestimmte Kriterien erfüllt: u.a. die transparente Vergabe der Zertifikate durch unabhängige Organisationen und regelmäßige, unangemeldete Kontrollen von qualifizierten Prüfern vor Ort.

Steinmetze, die ohne zumutbare Belastung kein entsprechendes Zertifikat vorlegen können - etwa weil es in dem Bezugsland der verwendeten Steine keine geprüften Zertifikate gibt - können auf eine schriftliche Selbsterklärung über die Provenienz der Steine zurückgreifen. Ein unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit ist somit ausgeschlossen.

Mit unserer Gesetzesänderung nehmen wir die Zukunftschancen von Kindern weltweit in den Blick. Weltweit werden laut Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mehr als eine Million Kinder in Bergwerken oder Steinbrüchen ausgebeutet. Kinder brauchen Bildung, keine Ausbeutung! Und zwar weltweit!

Nun liegt es an den Kommunen, das neue Gesetz umzusetzen. Und damit auch an euch!

Link zum Gesetz:

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/9000/16_9279_D.pdf

Pressemitteilung <https://www.gruene-landtag-bw.de/metanav/presse/aktuelles/weg-frei-fuer-grabsteine-ohne-kinderarbeit/?L=0>

7. Keine Zustimmung zum Flächenfraß-Paragrafen 13b

Die Grüne Landtagsfraktion und ihre baupolitische Sprecherin Susanne Bay kritisieren klar und deutlich die geplante Verlängerung des Paragrafen 13 b Baugesetzbuch der Bundesregierung. Nach einer Äußerung des baden-württembergischen Wirtschaftsministerium zum Paragrafen 13b stellte Susanne Bay als baupolitische Sprecherin der Grünen Landtagsfraktion klar: „Der 13b hält nicht das, was sich die Bundesregierung von ihm versprochen hat – und auch nicht das, was unsere baden-württembergische Wirtschaftsministerin suggeriert. Eine Evaluation hat gezeigt, dass in Baden-Württemberg mithilfe des Paragrafen 13b nur wenige Wohneinheiten geschaffen wurden – bei gleichzeitig hohem Flächenverbrauch. Deshalb wundern wir uns, dass das CDU-geführte Wirtschaftsministerium sich für dieses Verfahren so stark macht – zu Lasten von Umwelt und Natur.“

Am allseits anerkannten Grundsatz, Innen- vor Außenflächen zu entwickeln, geht die Regelung Bay völlig vorbei. Der Paragraph 13b bekämpft nicht die Wohnungsnot dort, wo es nötig ist – er macht vielmehr den Weg frei für den Bau von Ein- oder Zweifamilienhäusern in Gegenden mit geringem Wohnraumangel. Am Ende kommen wir so bei unserem Ziel nicht entscheidend weiter, die Ortskerne zu reaktivieren und wertvolle Grünflächen vor weiterem Zubetonieren zu schützen.

Die grüne Position ist klar: Die planlose Zersiedelung unserer Landschaft ist der falsche Weg, um mehr Wohnraum zu schaffen. Statt immer mehr Flächenverbrauch zuzulassen, darf dieser Paragraph nicht verlängert werden. Mit dem 13b lösen wir die Wohnungsnot in angespannten Gebieten nicht.“

Die grün-schwarze Landesregierung hat sich bei der Abstimmung im Bundesrat am 18. Dezember enthalten. So sieht es der Koalitionsvertrag vor, wenn sich Grüne und CDU nicht einigen können. Die CDU unterstützt die Verlängerung des Paragraphen 13b, mit dem sich jetzt noch der Bundestag befassen muss.

8. Förderprogramme und Wettbewerbe

a. 70 Mio. zusätzlich für Radinfrastruktur – Förderprogramm „Stadt und Land“

Am 25. Januar 2021 hat der Bund das neue Förderprogramm „Stadt und Land“ für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur der Länder und Kommunen veröffentlicht. Mit einer Ergänzungsfinanzierung des Bundesprogramms aus LGVFG-Mitteln erhalten Kommunen in Baden-Württemberg attraktive und nie dagewesene Finanzierungshilfen mit Fördersätzen von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Schnell sein lohnt sich, denn vorerst fördert der Bund nur Projekte, die bis 2023 fertiggestellt werden.

Die Finanzhilfen des Bundes werden durch die Länder abgewickelt. Um die Antrags- und Abwicklungsverfahren für die Kommunen so einfach wie möglich zu gestalten, hat das Land die Bundes- und Landesförderung aufeinander abgestimmt. Die Bearbeitung der Förderanträge wird in den Regierungspräsidien erfolgen. Mit einem Schreiben werden die kommunalen Landesverbände über die neuen Fördermöglichkeiten inklusive den Bedingungen informiert. Alle Details zur neuen Bundesförderung in Baden-Württemberg sowie die Antragsformulare und Kontaktdaten der zuständigen Behörden werden in den nächsten Tagen auf der Internet-seite www.aktivmobil-bw.de eingestellt.

b. Förderung von Blühflächen und Biodiversitätspfade

Mit dem Förderprogramm für Blühflächen und Biodiversitätspfade soll die für Baden-Württemberg bedeutsame Kulturlandschaft erhalten und gepflegt werden.

Gleichzeitig soll ein Beitrag zum Schutz der Biodiversität geleistet werden. Zudem zielt das Förderprogramm auf ein erhöhtes Umweltbewusstsein in der Bevölkerung ab.

Durch die Schaffung von Biodiversitätspfaden in den Gemeinden können Bürger*innen Biodiversität in ihrer Gemeinde aktiv erleben. Informationstafeln und interaktive Elemente an Stationen entlang des Biodiversitätspfades steigern das Wissen zu unserer heimischen Flora und Fauna und laden zum Mitmachen ein. Begleitende Biodiversitätsmaßnahmen flankieren die Pfade.

Weitere Informationen zum Förderprogramm sind auf der Seite des Ministeriums für Ländlichen Raum zu finden: <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/biodiversitaet-und-landnutzung/foerderprogramm-bluehflaechen-und-biodiversitaetspfade/>

c. Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“

Auch 2021 sucht das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg die pollen- und nektarreichsten Rastplätze, Kreisverkehre und sonstigen straßenbegleitenden Flächen. Alle Kreise, Städte und Gemeinden Baden-Württembergs haben nun erneut die Chance, ihre insektenfreundlichen Flächen an Straßen für die dritte Runde ins Rennen zu schicken.

Zugelassen sind alle Flächen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, in den Kommunen oder außerhalb davon. Das können klassische Verkehrsinseln, Rastplätze oder auch Straßenböschungen sein. Die Flächen müssen in den vergangenen drei Jahren aufgewertet worden sein oder noch bis zum 31. Mai 2021 umgestaltet werden. Ein Informationsbrief des Verkehrsministeriums rund um den Wettbewerb ist bereits auf dem Weg zu den Kommunen. Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 31. Mai 2021.

Weitere Informationen zum Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg finden sich auf der Homepage www.bluehende-verkehrsinseln.de. Interessierte Kreise, Städte und Gemeinden können sich dort direkt bewerben. Alternativ steht das Anmeldeformular zum Herunterladen bereit und kann zusammen mit den erforderlichen Unterlagen per E-Mail an das Wettbewerbsbüro wettbewerb@bluehende-verkehrsinseln.de gesendet werden.

d. Förderprogramm „Klimaschutz mit System“ wird aufgestockt

Die Landesregierung unterstützt mit dem Förderprogramm „Klimaschutz mit System“ Gemeinden und Landkreise, die systematisch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Das Programm fördert die Umsetzung von Maßnahmen des kommunalen

Klimaschutzes, die auf vorhandenen, in den Gemeinden und Landkreisen erarbeiteten Klimaschutzkonzepten oder auf der Teilnahme der Kommune am European Energy Award beruhen. Über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wurden aufgrund des EU-Corona-Pakets zusätzliche Gelder bereitgestellt. Das Umweltministerium nutzt einen Teil dieser zusätzlichen Mittel, um das erfolgreiche Förderprogramm „Klimaschutz mit System“ um 20,2 Millionen Euro aufzustocken.

Förderfähig sind grundsätzlich alle investiven und nichtinvestiven Vorhaben aus dem Bereich des kommunalen Klimaschutzes, die den Ausstoß der CO₂-Emissionen der Kommunen reduzieren. Dazu gehören unter anderem energetische Sanierung, die Einbindung eigener Liegenschaften in Wärmenetze, Maßnahmen für einen klimafreundlicheren Fuhrpark, Auf- und Ausbau eines kommunalen Carsharing-Projekts sowie die Schaffung energieeffizienter Wärmenetze einschließlich der Erzeugungsanlagen.

Projektskizzen müssen bis zum 15.02.2021 eingereicht werden. Die Frist für die eigentliche Antragstellung wird voraussichtlich im Mai 2021 sein. Die Mittel müssen innerhalb der laufenden EU-Förderperiode ausgegeben werden.

Weitere Informationen zum Teilnahmeaufruf sind auf der Internetseite des Umweltministeriums zu finden: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/informieren-beraten-foerdern/klimaschutz-mit-system/>